



# Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen



Herausgegeben von:  
Große Kreisstadt Oberkirch  
Eisenbahnstr. 7, 77704 Oberkirch  
Tel: 07802/82-273  
Fax: 07802/82-294  
E-Mail: [feuerwehr@oberkirch.de](mailto:feuerwehr@oberkirch.de)  
26.09.2018

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Antragstellung
- 1.3 Konzeption der BMA-Abstimmung mit der Feuerwehr
- 1.4 Betriebsbedingungen
- 1.5 Alarmierungszeitfenster/Zeitverzug
- 1.6 Kosten
- 1.7 Wartungsvertrag
- 1.8 Abnahme und Aufschaltung der BMA

### **2. Technik**

- 2.1 Brandmeldezentrale (BMZ), Übertragungseinrichtung (ÜE),  
Feuerwehrrichtungs- und Bediensystem (FIBS), Bedienfeld  
RWA, Meldergruppenpläne/Feuerwehrlaufkarten
- 2.2 Brandmelde-Unteranlagen
- 2.3 Feuerwehrrichtungsdepot (FSD), Freischaltelement (FSE), Blitzleuchte
- 2.4 Sonstige Alarmierungssysteme
- 2.5 Alarmorganisation
- 2.6 Beschilderung

### **3. Brandmelder**

- 3.1 Nichtautomatische Brandmelder
- 3.2 Automatische Brandmelder
- 3.3 Verdeckte automatische Brandmelder
- 3.4 Rauchabsaugsysteme (Rauchansaugsysteme)

### **4. Löschanlagen**

- 4.1 Löschanlagen/Ausführungen
- 4.2 Optische Signaleinrichtungen
- 4.3 Sprinkleranlagen
- 4.4 Signale Strömungswächter

### **5. Ansteuerung externer Einrichtungen**

- 5.1 Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen an die BMA
- 5.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse
- 5.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen)
- 5.4 Aufzüge
- 5.5 Richtlinien des VdS

### **6. Meldergruppen-/Feuerwehrlaufkarten**

### **7. Feuerwehrpläne**

### **8. Inbetriebnahme**

## 1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) sind Gefahrenmeldeanlagen, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder die Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden. Durch die automatische Brandmeldung sollen geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden können.

### 1.1 Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen für BMA regeln Planung, Errichtung und Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung an die Empfangszentrale der Leitstelle Ortenau in Offenburg. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Großen Kreisstadt Oberkirch.

### 1.2 Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der BMA bei der Integrierten Leitstelle Ortenau in Offenburg ist rechtzeitig schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsträger des Landratsamtes Ortenaukreis als Betreiber der Integrierten Leitstelle Ortenau, zu stellen. Der Feuerwehr Oberkirch ist eine Durchschrift zuzusenden.

Die Übertragungseinrichtung der BMA ist über eine Festverbindung der Deutschen Telekom AG oder entsprechend den „Hinweisen des IM zur Übertragung von Brandmeldungen aus BMA zur Leitstelle“ an die Integrierte Leitstelle Ortenau in Offenburg anzuschließen.

### 1.3 Konzeption der BMA – Abstimmung mit der Feuerwehr (FW)

Brandmeldeanlagen sind komplexe, technische Anlagen, die nur in Verbindung mit genau abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Feuerwehr rechtzeitig an der Konzeption/Planung der BMA beteiligt wird. Dazu gehört z.B. Überwachungsumfang, Standort Brandmeldezentrale (BMZ), Einbau Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Einbau Freischaltelement (FSE), Blitzleuchte, Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehrplan, Übersichtsplan, Laufkarten und Geschosspläne. Ebenso betrifft dies die Installation und Bedienung von Gebädefunkanlagen als auch Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA).

Für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder notwendig:

- 1) 1 x DOM Sicherheitsschließung für das Feuerwehrschlüsseldepot (wird durch die Feuerwehr Stadt Oberkirch gestellt und berechnet)
- 2) 1 x ELO Schließung für das Feuerwehrinformations- und Bediensystem (wird durch die Feuerwehr Stadt Oberkirch gestellt und berechnet)
- 3) 1 x Kruse Sicherheitsschließung für das Freischaltelement (wird durch die Errichterfirma bei der Firma Kruse nach Zustimmung der Feuerwehr Stadt Oberkirch bestellt.)

Sind in einem Objekt mehrere Betreiber ansässig und diese durch eine baurechtliche Forderung zur Installation und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage aufgefordert, sind dies zwei getrennte Überwachungsanlagen. Somit sind die Komponenten nach Punkt 1.3 mehrfach auszuführen.

***Es wird darauf hingewiesen, dass fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit der Feuerwehr zu erheblichen Kosten und/oder Zeitverzug führen kann.***

## 1.4 Betriebsbedingungen

BMA müssen den einschlägigen und jeweils gültigen VDE-Bestimmungen, der DIN-Vorschrift 14675-1:2018-04 und den darin genannten anderen DIN EN-Normen, den betreffenden VdS Richtlinien, sowie den hier aufgeführten Forderungen, Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen entsprechen. Brandmeldeanlagen mit allen Bestandteilen dürfen nur von einer vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannten Fachfirma für den einzubauenden BMA -Typ errichtet, erweitert oder geändert werden. Die Gesamtkonzeption der BMA ist vor Ausführung von der Fachfirma der Feuerwehr Oberkirch vorzulegen und abzustimmen. Die Konzeption muss dem geltenden Stand der Technik entsprechen. An der BMA eines Objektes darf nur die uns genannte Fachfirma arbeiten. Nur eine autorisierte Firma darf die Wartung der BMA durchführen. Der Betreiber ist verpflichtet eine ausreichende Anzahl in die BMA eingewiesene Personen zu stellen und zu benennen. Der Betreiber ist verpflichtet, dass jederzeit drei eingewiesene Personen durch die ILS - Ortenau erreichbar sind und diese im Bedarfsfall zeitnah nach Alarmierung an der BMA eintreffen. Bei Brandalarm heißt zeitnah spätestens nach 20 Minuten. Veränderungen an der BMA sind der Baurechtsbehörde anzuzeigen. Feuerwehrpläne und Laufkarten sind dann zu überprüfen; mindestens jedoch alle fünf Jahre und ggf. durch den Betreiber zu überarbeiten.

## 1.5 Alarmierungszeitfenster/Zeitverzug

Sind BMA bei Betreibern mit anerkannter Werkfeuerwehr installiert, ist es grundsätzlich möglich, diese Anlagen mit einem Alarmierungszeitfenster zu versehen. Dies dient dazu, außerhalb der Betriebszeiten der Firma, die kommunale Feuerwehr bei Auslösung der BMA zu verständigen. Der Betreiber ist verpflichtet, das Personal der kommunalen Feuerwehr in diese Anlage einzuweisen und jährliche Begehungen zu ermöglichen. Änderungen des Alarmierungszeitfensters, sind drei Arbeitstage vor Änderung, der Feuerwehr Stadt Oberkirch anzuzeigen und der Integrierten Leitstelle Ortenau schriftlich zu melden.

Der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Oberkirch hat jederzeit die Möglichkeit auch innerhalb des Alarmierungszeitfensters bei Auslösen des BMA – Alarms die Einsatzstelle im Betrieb anzufahren.

BMA auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Oberkirch werden nur zur Aufschaltung zugelassen, wenn diese direkt d.h. **ohne zeitliche** Verzögerung (interne Verzögerung durch Voralarm), an die Integrierten Leitstelle Ortenaukreis weitergeschaltet sind. Ein quittieren des Alarms durch Betriebsangehörige ist ebenfalls nicht zulässig. Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) sind für die Übertragung zur Leitstelle nicht zulässig. Dies gilt für baurechtlich geforderte als auch für freiwillige Brandmeldeanlagen.

## 1.6 Kosten

Die durch Auslösung von Fehl- und/oder Schlüsseldepot Alarmen entstehenden Kosten der Feuerwehr werden dem Objektträger in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage ist das Feuerwehrgesetz Baden – Württemberg § 34 (1) Nr. 5 und (3) Nr. 4 in der geänderten Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) in Verbindung mit der Kostenordnung der Großen Kreisstadt Oberkirch in der jeweils gültigen Fassung.

Kosten, die der Feuerwehr in Verbindung mit einer BMA bzw. eines Schlüsseldepots (z.B. Öffnung wegen eines Schlüsseltauschs, Erstinbetriebnahme entstehen) werden dem Objektträger in Rechnung gestellt.

## 1.7 Wartungsvertrag

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen, die eine 24-stündige Rufbereitschaft gewährleistet. Der Wartungsvertrag muss bis zum Tage der Aufschaltung abgeschlossen und der Integrierten Leitstelle Ortenaukreis, sowie der

Feuerwehr Stadt Oberkirch vorliegen. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet. Bei Störung muss die Wartungsfirma innerhalb 24 Stunden die Arbeit an der BMA aufnehmen. Diese Regelung muss im Wartungsvertrag enthalten sein. Für BMA müssen Wartungsverträge abgeschlossen werden.

### 1.8 Abnahme und Aufschaltung der BMA

Nach Errichtung der Brandmeldeanlage und dem Vorliegen von Wartungsvertrag, Feuerwehrplänen, Laufkarten, Schließungen und geforderten baulichen Komponenten wird durch den Betreiber der Anlage ein Termin mit dem

- Betreiber der Brandmeldeanlage
- Errichter der Brandmeldeanlage
- Konzessionär
- Örtliche Feuerwehr  
und eventuell
- Abnahmeberechtigter der VdS
- Baurechtsabteilung
- Landratsamt

vereinbart.

Folgende Unterlagen und Schließungen müssen zu diesem Termin vorliegen oder bereits im Vorfeld vorgelegt haben:

- Antrag zur Aufschaltung (Formblatt Landratsamt Ortenaukreis)
- Vertrag zwischen dem Betreiber und der Stadt Oberkirch (Anlage 1)
- Abnahmeprotokoll der Feuerwehr Stadt Oberkirch (Anlage 2)
- Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma
- Nachweis über die VdS - Zulassung der Fachfirma
- Kopie des Wartungsvertrages der BMA
- Hauptschließung des Objektes mit Zugang zu allen Bereichen
- die unter 1.3 genannten Schließungen
- Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14 675
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 in dreifacher Ausführung
- Betriebsbuch (im FIBS hinterlegt)

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt, wenn alle geforderten Unterlagen und Komponenten vorhanden und durch Funktionsüberprüfung am Abnahmetag vorschriftsmäßig funktionieren.

## 2. Technik

### 2.1 Brandmeldezentrale (BMZ), Übertragungseinrichtung (ÜE), Feuerwehr - Informations- und Bediensystem (FIBS), Bedienfeld RWA, Meldergruppenpläne / Feuerwehrlaufkarten

Die Brandmeldezentrale (BMZ), die Übertragungseinrichtung (ÜE), das Feuerwehr – Informations- und Bediensystem (FIBS), Bedienfeld RWA und die Meldergruppen / Feuerwehrlaufkarten bilden eine Einheit, für die ein Standort unmittelbar in der Nähe des Feuerwehreinganges vorzusehen ist. Alle technischen Einrichtungen und Geräte müssen gut sichtbar und bedienbar sein. Freier Zugang ist ständig zu gewährleisten, evtl. Beschriftungen sind nach DIN 4066 oder VBG 125 nach Anforderungen der Stadt Oberkirch auszuführen. Die Beleuchtung muss ausreichend sein. Bei Vorhandensein einer Notbeleuchtung sind die Räumlichkeiten der BMZ mit einzubeziehen. Die Brandmeldeanlage ist mit einem Feuerwehr

– Informations- und Bediensystem (FIBS) auszustatten. Die Schließung des FIBS erfolgt mit einem Schlüssel/Zylinder der Feuerwehr. Diese Schließung wird durch die Feuerwehr gestellt und dem Objektbetreiber bei Installation in Rechnung gestellt. Alle Funktionen müssen gewährleistet sein. Die Standorte der BMZ, ÜE, FIBS, Bedienfeld RWA und Plänen werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Feuerwehr Oberkirch festgelegt. Unterzentralen sind nicht zulässig.

## 2.2 Brandmelde-Unteranlagen

Brandmelde-Unteranlagen, die eine Feuermeldung auf eine Meldergruppe der Hauptanlage übertragen, sind nicht zugelassen. Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen von verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen von der Feuerwehr Stadt Oberkirch nicht zugelassen.

## 2.3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE), Blitzleuchte

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr einen gewaltfreien Zutritt zu den von der BMA überwachten Räumen zu ermöglichen, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Für das gesamte Objekt ist eine Schließanlage vorzusehen. Kann eine Schließanlage nicht realisiert werden, wird die Mindestanzahl der Schlüssel auf drei Stück begrenzt. Die Schlüssel sind mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

Um bei einer Nichtauslösung der BMA und eines trotzdem offensichtlichen Alarmfalles einen Zugang in das Gebäude zu erhalten, fordert die Feuerwehr Oberkirch zusätzlich die Installation von einem VdS anerkannten Freischaltelement, welches einen gewaltfreien Zugang gewährt. Das Freischaltelement sollte außerhalb des Handbereichs von Kindern installiert werden. Das Element wird wie ein Nebemelder aber in einer eigenen Gruppe angeschlossen. Das Freischaltelement muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Feuerwehr auslöst um das FSD zu entriegeln. Es dürfen keine weiteren externen Steuerungen ausgelöst werden. Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein. Für das FSE muss eine eigene Gruppenkarte erstellt werden. Die Schließung kann über die Genehmigung der Feuerwehr Oberkirch beim Hersteller (Fa. Kruse) bezogen werden. Der Schließzylinder für das FSD wird von der Feuerwehr geliefert. Eine Vereinbarung zwischen der Stadt Oberkirch und dem Betreiber bezüglich des Einbaus eines FSD bzw. FSE ist zu unterzeichnen (Anlage 1). Am Zugang zur BMZ ist gut sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr mindestens eine rote Blitzleuchte zu installieren, die beim Auslösen der ÜE der BMA blinkt. Der Standort für das FSD, FSE sowie die Blitzleuchte werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch festgelegt.

## 2.4 Sonstige Alarmierungssysteme

Sollte es in einem Gebäude notwendig sein, ein zusätzliches Alarmierungssystem zur Räumung anzubringen, muss sich dieses Alarmierungssignal unmissverständlich von der Alarmierungseinrichtung der BMA unterscheiden. Die Auslösung dieses Alarmierungssystems erfolgt nicht durch die BMA.

## 2.5 Alarmorganisation

Eine Alarmorganisation (z.B. verzögerte Durchschaltung zur Leitstelle Ortenau) mit Zeitschaltuhren oder einer für Betriebsangehörige zugängliche Revisionsschaltung ist nicht zulässig.

Einbruchmeldeanlagen dürfen die Funktion der Brandmeldeanlage nicht beeinflussen (z.B. gewaltfreier Zugang)

## 2.6 Beschilderung

Beschilderungen wie z.B. Brandmeldezentrale, Hinweise auf Druckknopfmelder, Löscheinrichtungen usw. sind nach der VBG 125 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen auszuführen. Die Ausführungen der DIN 4066 und 14623 sind zu beachten. Der Weg von der Feuerwehrezufahrt bis zur BMZ ist auszuschildern.

## 3. Brandmelder

### 3.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder sind nach DIN 14 675 einzubauen. Das rote Meldergehäuse ist so einzubauen, dass es auch von der Seite aus sichtbar ist und sich in einer Höhe von 1,40 m +/- 20 cm über OKFF befindet. Die Meldergehäuse mit der Aufschrift „Feuerwehr“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei der Bestätigung des Melders unmittelbar über einen Hauptmelder die Feuerwehr verständigt wird. Die Melder sind mit der Meldergruppe- und der Meldernummer zu beschriften (z.B. 6/1, 6/2 usw.) Die Beschriftung ist auf dem Gehäuse gut leserlich anzubringen. Nichtautomatische und automatische Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Es dürfen nicht mehr als 10 nichtautomatische Melder auf einer Meldergruppe zusammen gefasst werden.

In Treppenträumen dürfen vom EG aufwärts maximal drei Melder auf eine Meldergruppe geschaltet werden (Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale sind hiervon ausgenommen). In Untergeschossen ist jeder Melder auf eine eigene Meldergruppe zu schalten (Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale sind hiervon ausgenommen).

Beim Abschalten der Brandmelderanlagen zu Revisionsarbeiten sind die Melder mit einem „Außer Betrieb“- Schild zu kennzeichnen.

Steuerkästen wie z. B.:

- Handauslösungen von Löschanlagen
- Austaster für Stromversorgungen, Lüftungsanlagen usw.
- Taster für Havariesteuerungen
- Rauch-Wärme-Abzugsanlagen

sind im Klartext zu beschriften damit sie mit Druckknopfmeldern nicht verwechselt werden können. Eine rote Farbgebung ist nicht gestattet.

Bei Meldern die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.

### 3.2 Automatische Brandmelder

Automatische Melder sind so einzubauen, dass Fehlalarme vermieden werden. Gegebenenfalls sind sie in Zweimelderabhängigkeit oder Zweimeldergruppenabhängigkeit zu schalten. Die Melder sind mit ihrer Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z. B. 12/1, 12/2 usw.) die Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe anzupassen, so dass die Beschriftung leicht und sicher abgelesen werden kann, die Abstimmung soll mit der Feuerwehr stattfinden.

Sichtbar und nicht sichtbar montierte Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Es dürfen nicht mehr als 25 automatische Melder auf einer Meldergruppe zusammen gefasst werden.

Automatische Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzzentralen (z.B. für Türen) dienen, dürfen nicht zur Feuerwehr weitergeleitet werden. Werden Melder einer Meldergruppe in verschiedenen Räumen installiert, so sind über den Zugangstüren in jedem Raum Individualanzeigen nach DIN 14 675 anzubringen. Die Individualanzeige muss den

ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder in dem Raum anzeigen. Sie ist mit der/den Meldergruppen- und Meldernummer/n zu beschriften (bei Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale kann auf die Individualanzeige verzichtet werden).

Automatische Melder, deren Ruhezustand mit rotem Blink- oder Dauerlicht gekennzeichnet sind, sind unzulässig.

### 3.3 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14 623 zu montieren. Optional können die Melder durch ein Lageplantageboard angezeigt werden, welches sich vor dem Zugang des zu schützenden Bereichs befindet. Werden die Melder im FIBS angezeigt, kann nach Absprache mit der Feuerwehr, darauf verzichtet werden. Zur Kenntlichmachung der verdeckten automatischen Melder in Doppelböden oder Zwischendecken, ist die Lage Melders mit einem roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, dauerhaft zu kennzeichnen. Bodenplattenheber sind vor den Räumen, welche über verdeckte Melder verfügen, zu deponieren. Revisionsöffnungen in den Zwischendecken müssen ohne Werkzeug zu öffnen sein und mindestens eine Öffnungsgröße von 50 cm x 50 cm aufweisen.

### 3.4 Rauchabsaugsysteme (Rauchansaugsystem)

Der Einbau von Rauchansaugsystemen (RAS) kann nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Bei Einbau von RAS dient der schnellen Detektierung von Rauchgasen in besonderen Bereichen. Die zu überwachende Fläche die durch eine Meldergruppe überwacht wird, darf maximal 1400 m<sup>2</sup> betragen. Die Anzahl von 5 Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt. Wird das System in Zwischendecken oder Doppelböden eingesetzt ist auf 40 m<sup>2</sup> Fläche jeweils eine Erkundungsöffnung mit den Maßen 50 cm x 50 cm vorzusehen. Die Deckenplatten müssen sich ohne Werkzeug öffnen lassen.

## 4. Löschanlagen

### 4.1 Löschanlagen/Ausführungen

Selbständige ortsfeste Löschanlagen sind über die BMZ an die ÜE anzuschließen. Ein Abnahmebericht vom VdS, TÜV oder eines amtlich bestellten Sachverständigen ist vorzulegen. Bei der Abnahme der BMA muss ein Vertreter der Löschanlagen- Errichterfirma anwesend sein. Sofern Löschanlagen über BMA angesteuert werden sollen, ist diese über Zweimelder oder Zweigruppenabhängigkeit zu schalten. Hierbei wird beim Auslösen des ersten Melders Voralarm gegeben und die ÜE ausgelöst. Bei Auslösung des Zweitmelders wird gelöscht. Für die manuelle Auslösung der Löschanlage sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o. ä.) zu verwenden. Die Melder sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel zu beschriften. Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehrlinien- und Bediensystem auf dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen. Der Löschbereich ist auf der Meldergruppenkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

Die Hupen im Löschbereich müssen über das FIBS abschaltbar sein. Pneumatische Hupen müssen über einen Kugelhahn für die Feuerwehr abschaltbar sein. Der Kugelhahn ist in der „AUF-Stellung“ einzubauen und zu verplomben.

## 4.2 Optische Signaleinrichtungen

Zusätzlich zu den akustischen Warneinrichtungen in den Löschbereichen, wird eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis: „Löschgas geflutet“ gefordert.

## 4.3 Sprinkleranlagen

Beim Einbau und Anschluss von Sprinkleranlagen ist nach DIN 14489 zu verfahren. Bei Sprinkleranlagen (nass, trocken, trockenschnell, tandem oder vorgesteuerte Anlagen) ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter (Strömungsmelder) einzubauen. Strömungswächter lösen Meldergruppen aus. Je Sprinklerbereich und/oder Strömungswächter ist ein Meldergruppenplan vorzusehen. Die Sprinklergruppen sind entsprechend zu kennzeichnen: Melderliniennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkungsbereich z.B.:

- Linie 3
- Sprinklergruppe
- Verkauf/Erdgeschoss

Der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu beschildern

## 4.4 Signale Strömungswächter

Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen die ÜE nicht auslösen.

## 5. Ansteuerung externer Einrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 dienen zur Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung und Gefahrenabwehr. Eine Ansteuerung darf nur über eine Primärleitung oder über Leitungen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten erfolgen.

### 5.1 Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen an die BMA

Der Anschluss von Steuergeräten zur Ansteuerung von Klima- und Lüftungsanlagen wird nach Rücksprache mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass das Erkennen und Übertragen von Brandmeldeleitungen Vorrang hat und nicht beeinträchtigt wird. Beim Auslösen der BMA müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten. Bei Räumen ohne natürliche Belüftungsmöglichkeit (ohne Fenster, z.B. Archive, Lager- und Technikräume) können Lüftungsanlagen weiterhin in Betrieb bleiben, wenn eine Umschaltmöglichkeit auf Abluftbetrieb möglich ist und keine Gefährdung anderer Bereiche besteht. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist nicht zulässig. Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch im Einzelfall genehmigt werden.

### 5.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik entsprechen. Brandmelder, die ausschließlich das Auslösen von Feststellanlagen im Brandfalle bewirken, dürfen nicht auf die BMA aufgeschaltet werden.

### 5.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA - Anlagen)

Die Auslösung von RWA - Anlagen erfolgt über die Brandmeldeanlage. Grundsätzlich erfolgt aber die Abstimmung im Vorfeld mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch.

### 5.4 Aufzüge

Aufzüge sind so zu schalten, dass sie bei Alarm der BMZ automatisch zur Ausgangsebene bzw. an eine andere geeignete Stelle fahren, dort mit geöffneten Türen stehenbleiben und für weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen (Evakuierungsfahrt). Eine Vorrangsteuerung Feuerwehr zur Nutzung durch die Feuerwehr kann gefordert werden. Bei Hydraulikaufzügen muss jeweils eine geeignete Lösung für Evakuierungsfahrt gefunden werden.

### 5.5 Richtlinien des VdS

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind u.U. zusätzliche Vorgaben aus den Richtlinien des VdS 2095 und VdS 2105 zu erfüllen.

## 6. Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten

Die Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Melder. Eine Meldergruppenkartei besteht aus mehreren Meldergruppen-/ Feuerwehrlaufkarten. Die Meldergruppenkartei muss an der BMZ sicher untergebracht sein. Je Meldergruppe ist eine Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte erforderlich. Die Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten müssen DIN A 4 sein (Ausnahme Großobjekte in DIN A 3). Die Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarten sind im Entwurf der Feuerwehr vorzulegen. Die automatischen Melder müssen entsprechend ihrer Funktion und Erkennungsgröße unterschiedlich und eindeutig dargestellt werden. Auf den Karten ist folgend darzustellen:

#### Vorderseite

##### Der Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte

z.B.:

Meldergruppennummer

Geschoss

Raum / Nutzung

Art und Anzahl der Melder

Einbauort der Melder

Übersichtsplan mit Standort der BMZ und den angrenzenden Verkehrsflächen (Anfahrt für die Feuerwehr) mit Straßenbezeichnung. In der Karte ist der Einsatzweg der Feuerwehr bis zur Auslösestelle bzw. bei Auslösestellen in einem anderen Geschoss als die BMZ der Weg bis zu einem Treppenraum mit Pfeilen einzuzeichnen. Der durch die Meldergruppe überwachte Bereich ist zu umranden.

#### Rückseite

##### Der Meldergruppe- / Feuerwehrlaufkarte

Die Rückseite der Karte muss insgesamt eine logische Ergänzung bzw. Erweiterung von der Vorderseite sein.

Meldergruppe

Geschoss

Grundrissplan des durch die Meldergruppe überwachten Bereiches Zugang der Feuerwehr Einzelne Melder nummeriert.

## **7. Feuerwehrpläne**

Feuerwehrpläne sollen den Einsatzkräften zur raschen Orientierung in einem Objekt dienen. Art und Umfang der Pläne sind abhängig von der Größe und dem Gefahrenpotential eines Objektes. Die Pläne werden in Abstimmung mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch erstellt. Die Feuerwehreinsatzpläne sind nach DIN 14095 im Format A 3, in Abstimmung mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch, vom Eigentümer bzw. Betreiber zu erstellen. Sie sind wasserbeständig mit 2-facher Lochung in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Darüber hinaus sind die Feuerwehrpläne digital im pdf - Format der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

## **8. Inbetriebnahme**

Die Inbetriebnahme erfolgt nur, wenn alle Komponenten ordnungsgemäß errichtet sind. Bei der Inbetriebnahme müssen weiter vorhanden sein:  
Meldergruppen- / Feuerwehrlaufkarte, Feuerwehrplan, Betriebsbuch

# Anlage 1

Zwischen der Gemeinde .....  
als Träger der Feuerwehr

und

als Betreiber .....

bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE) sowie den in diesen Aufschaltbedingungen genannten Voraussetzungen zur Einrichtung und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage.

1. Der Betreiber will der Feuerwehr Oberkirch im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. - Gebäude ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, ein Feuerwehrschlüsseldepot ein. Die Feuerwehr behält sich jedoch vor, im Einsatzfall trotzdem eine gewaltsame Öffnung des Gebäudes bzw. Einfriedung durchzuführen. Des Weiteren anerkennt der o.a. Betreiber die Aufschaltbedingungen der großen Kreisstadt Oberkirch.

Bei der Einrichtung und dem Betrieb sind die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Ortenaukreis, einzuhalten.

2. Der Betreiber verpflichtet sich im FSD

ein Generalhauptschlüssel

.... Generalhauptschlüssel

mit elektronischem Schlüssel

mit Chipkarte

sonstige Schließung .....

zum Öffnen der Zugänge und der Türen des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern / der Zugänge umgehend der Feuerwehr anzuzeigen

3. Schlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind und nur die Feuerwehr berechtigt ist, das SD zu öffnen.

4. Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD und FSE einschließlich der Schlüssel trägt ausschließlich der Betreiber.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn nach Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des FSD oder FSE oder dem Verlust der im FSD deponierten Schlüssel oder dem Ablauf der Zulassung eines Schlosses der Ersatz der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich wird.

5. Die Angehörigen der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zum FSE und FSD und die darin deponierten Schlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei Notwendigkeit.

6. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen – sowohl der Schlüssel des FSD und des FSE als der darin deponierten Objektschlüssel. Des Weiteren haftet sie nicht für missbräuchliche Nutzung eines FSD und FSE sowie den daraus erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden des Betreibers.

7. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Gemeinde:

Für den Betreiber:

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

## Anlage 2

### Protokoll der Aufschaltung und Abnahme einer Brandmeldeanlage

Firma / Objekt: .....

Adresse: .....

Datum der Abnahme und Aufschaltung .....

- Feuerwehrinformations- und Bediensystem
- Feuerwehrschlüsseldepot
- Freischaltelement
- Blitzleuchte
- Sonstige Schaltungen
- Beschilderung
- Meldergruppenverzeichnis
- Feuerwehrpläne
- Betriebsbuch
- Sonstige Bestätigungen (z.B. VdS - Richtlinie 2095 und 2105)
- Wartungsvertrag
- Es wurde ein Testalarm mit der Integrierten Leitstelle Ortenaukreis erfolgreich durchgeführt

**Ergebnis: die Anlage mit der FOG .....  kann/  kann noch nicht zur Leitstelle aufgeschaltet werden.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Betreiber

.....  
Leiter Feuerwehr

.....  
Errichter

#### Hinweis:

Mit der Abnahme durch den Vertreter der örtlichen Feuerwehr wird keine technische Überprüfung der Anlage durchgeführt. Es wird bei der Abnahme lediglich das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Verträge kontrolliert. Die Verantwortung der Funktionsfähigkeit obliegt ausschließlich dem Betreiber der Brandmeldeanlage oder seinem Beauftragten.

Ausnahmen von den vorgenannten Bedingungen können nur durch den Kreisbrandmeister und nur in zeitlich befristeter Form gestattet werden.

Sofern hinsichtlich einzelner Punkte Unklarheit besteht oder die Komponenten gänzlich fehlen, müssen diese Punkte trotz einer gegebenenfalls erfolgten Aufschaltung zur Feuerwehrleitstelle unverzüglich einer Klärung bzw. Nacharbeitung zugeführt werden.

Dieses Abnahmeprotokoll dient der Verwaltungsinternen Dokumentation. Es wird nicht an Dritte ausgehändigt.

# **BRANDMELDEANLAGE**

## **Brandfrüherkennung**

Eine Brandmeldeanlage garantiert die frühzeitige automatische Alarmierung der Feuerwehr.

Oftmals sind Brände dabei noch so klein, dass erst die Feuerwehr bei der Kontrolle diese entdeckt. (z.B. Kabelbrände in Zwischendecken)

## **Verhalten bei Brandmeldealarm**

Verlassen Sie bei Brandmeldealarm den Gefahrenbereich, warnen und helfen Sie anderen Personen.

Unternehmen Sie einen Löschversuch. Gefährden Sie sich jedoch nicht selbst.

Warten Sie auf die Feuerwehr.

Die Feuerwehr kommt bei Auslösung der Brandmeldeanlage grundsätzlich.

Schalten Sie die Brandmeldeanlage nach einer Auslösung keinesfalls eigenmächtig zurück! Schalten Sie keine Alarme aus. Auch nicht bei vermeintlichem Falschalarm. Dies darf nur die Feuerwehr.

Die Feuerwehr kontrolliert grundsätzlich den Bereich, in dem die Brandmeldeanlage ausgelöst hat. Bei zurückgestellten Anlagen ist der ausgelöste Bereich nicht mehr nachvollziehbar.

## **Bei vermeintlichem Falschalarm:**

Bei vermeintlichem Falschalarm benachrichtigen Sie die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst. Tel.: 112

## **Wartungsarbeiten/Bauarbeiten:**

Abschaltungen der Übertragungseinrichtung dürfen nur durch den Konzessionär durchgeführt werden. Die Abschaltung und die Wiederinbetriebnahme ist der Leitstelle zu melden.

Abschaltung von Meldergruppen bei Bauarbeiten vermeiden Falschalarme. Die Abschaltung erfolgt auf Verantwortung des Betreibers. Die Überwachung der abgeschalteten Bereiche muss anderweitig gewährleistet sein.